



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Engen
vom 23.10.2018**

Aufgrund von § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24.09.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen der Gebühren

Das Gebührenverzeichnis in Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Monatliche Benutzungsgebühren ⁽¹⁾
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen**

**– Gebührenverzeichnis –
gültig vom 01.01.2025 bis 31.08.2025**

1.	> Regelkindergärten > Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1,2)	für Kinder von 2 Jahren 9 Monaten bis Schuleintritt
1.1	1-Kind-Familie €/Monat	162 €
1.2	2-Kind-Familie €/Monat	126 €
1.3	3-Kind-Familie €/Monat	85 €
1.4	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	28 €

2.	Tagesstätte (GT 49 Std./Wo) Ganztagesbetreuung § 2 Abs. 1 Nr. 3	für Kinder von 2 Jahren 9 Monaten bis Schuleintritt
2.1	1-Kind-Familie €/Monat	431 €
2.2	2-Kind-Familie €/Monat	333 €
2.3	3-Kind-Familie €/Monat	256 €
3.4	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	95 €

3.	Kinderkrippe (0 – 3 Jahre) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 6 Std. /Tag), § 2 Abs. 1 Nr. 4	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
3.1	1-Kind-Familie €/Monat	479 €	287 €	192 €
3.2	1-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	240 €	144 €	96 €
3.3	2-Kind-Familie €/Monat	356 €	214 €	142 €
3.4	2-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	178 €	107 €	71 €
3.5	3-Kind-Familie €/Monat	240 €	144 €	96 €
3.6	3-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	120 €	72 €	48 €
3.7	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	95 €	57 €	38 €
3.8	4 und mehr-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	48 €	29 €	19 €

4.	Kinderkrippe (GT 49 Std/Wo) mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	5 Tage / Woche	3 Tage / Woche	2 Tage / Woche
4.1	1-Kind-Familie €/Monat	719 €	431 €	287 €
4.2	1-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	359 €	216 €	144 €
4.3	2-Kind-Familie €/Monat	534 €	320 €	214 €
4.4	2-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	267 €	160 €	107 €
4.5	3-Kind-Familie €/Monat	360 €	216 €	144 €
4.6	3-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	180 €	108 €	72 €
4.7	4 und mehr-Kind-Familie €/Monat	143 €	86 €	57 €
4.8	4 und mehr-Kind-Familie Erster Betreuungsmonat/ Eingewöhnung	71 €	43 €	29 €

**– Gebührenverzeichnis –
gültig ab 01.09.2025**

Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt	für 6 Std/Tag 30 Std./Wo	für 7 Std/Tag 35 Std./Wo
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	162 €	203 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	126 €	158 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	85 €	106 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28 €	35 €

Tagesstätte für Kinder von 2,9 Jahren bis Schuleintritt	für 45 Std./Wo
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	396 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	306 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	235 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	87 €

Krippe (0 bis 3 Jahre) verlängerte Öffnungszeiten	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche
	für 6 Std./ Tag 30 Std./Woche			7 Std./Tag 35 Std./Woche		
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	287 €	192 €	599 €	359 €	240 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit einem Kind	240 €	144 €	96 €	299 €	180 €	120 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J	356 €	214 €	142 €	445 €	267 €	178 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit zwei Kindern	178 €	107 €	71 €	223 €	134 €	89 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J	240 €	144 €	96 €	300 €	180 €	120 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit drei Kindern	120 €	72 €	48 €	150 €	90 €	60 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	95 €	57 €	38 €	119 €	71 €	48 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit vier und mehr Kindern	48 €	29 €	19 €	59 €	36 €	24 €

Ganztageskrippe (0 bis 3 Jahre) Im Baumgarten	5 Tage je Woche	3 Tage je Woche	2 Tage je Woche
für 45 Std./Woche			
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	660 €	396 €	264 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit einem Kind	330 €	198 €	132 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 J	490 €	294 €	196 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit zwei Kindern	245 €	147 €	98 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 J	331 €	198 €	132 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit drei Kindern	165 €	99 €	66 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	131 €	79 €	52 €
für den 1. Betreuungsmonat = Eingewöhnung mit vier und mehr Kindern	65 €	39 €	26 €

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für 11 Monate im Kalenderjahr erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



§ 5 Benutzungsgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen wird im § 5 Benutzungsgebühren um einen Absatz 6 ergänzt:

- (6) Wird die Betreuungszeit aufgrund Fachkräftemangel und Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach KiTaVo reduziert und dauert die Reduzierung der Betreuungszeiten länger als 2 Wochen an, so werden die Gebühren prozentual zur Reduzierung der Betreuungszeiten entsprechend reduziert. Bei einer tageweisen Reduzierung, die 2 Wochen am Stück unterschreitet erfolgt keine Reduzierung oder Erstattung der Gebühren.

Engen, 24.09.2024

Der Bürgermeister:

Frank Harsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

